

Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV

Gültig ab 1. Januar 2026

Ergänzende Bestimmungen der Wasserversorgung Rheinhesen-Pfalz GmbH (nachfolgend **wvr**) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (nachfolgend AVB WasserV)“:

A. Anschlussvertrag

1. Für die Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung, der ausschließlich durch die **wvr** erfolgt, hat der Anschlussnehmer – Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter – für die Installation der Versorgungsanlagen der **wvr** einen Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu zahlen.
2. Die Höhe der Kosten ist aus den nachstehenden Aufstellungen ersichtlich und gilt nur für das Vorhaben in Baugebieten. Baugebiete einer Gemeinde sind das bebaute Gebiet und die in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgelegten Flächen für Bauland (§ 9 BBauG).
3. Die Versorgungsanlagen bleiben mit allem Zubehör in jedem Falle Eigentum der **wvr**. Der Kunde erhält durch die Zahlung eines Baukostenzuschusses und seiner Hausanschlusskosten lediglich das Recht zur Benutzung dieser Einrichtungen.

B. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB WasserV)

1. Die **wvr** ist berechtigt, für den Anschluss einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zu erheben.
2. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach § 9 AVB WasserV wie folgt festgestellt:
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Verteilungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ = 0,70 \times M \times \frac{K}{\sum M} \quad (\text{in } \text{€})$$

Längen (M) bis 0,50 Meter werden auf volle Meter abgerundet, Längen über 0,50 Meter auf volle Meter aufgerundet.

Es bedeuten:

BKZ: Baukostenzuschuss (in €)

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Absatz 2 (in €)

M: Straßenfrontmeter des anzuschließenden Grundstücks (in m)

Wasserversorgung Rheinhesen-Pfalz GmbH

Rheinallee 87
55294 Bodenheim
Tel: 06135 73-0
www.wvr.de



- Σ M: Summe der Straßenfrontmeter aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können (in m)
4. Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden nur Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, für die aufgrund des entsprechenden Bebauungsplanes und der dort vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz der **wvr** gerechnet werden kann. Ferner werden Grundstücke nicht berücksichtigt, die bereits anderweitig mit Wasser versorgt sind (Eigenversorgung).
 5. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen oder berohrten Privatstraßen angrenzenden Frontlängen des anschließenden Grundstücks.
 6. Längen bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz, Längen über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet. Für jeden Anschluss werden mindestens 12,00 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen.
 7. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach § 9 Abs. 5 AVB WasserV in Verbindung mit den damals geltenden Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen des in Frage kommenden Rechtsvorgängers.
 8. Für die Erhebung des Baukostenzuschusses nach vorstehendem Abs. 7 gilt folgende Regelung: Für jeden Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsleitung ist ein einmaliger Anschlusskostenbeitrag (Rohrnetzkostenbeitrag) von 81,32 € je m Frontlänge des Grundstücks, mindestens jedoch 975,84 € zu zahlen. Die genannten Endbeträge enthalten die z. Z. geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 7 %.
 9. Für die Berechnung eines Baukostenzuschusses ist es nicht erforderlich, dass die Hauptrohrleitung die Straßenfront des Grundstücks berührt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
 10. Die **wvr** ist berechtigt, den Baukostenzuschuss nach vorstehenden Abs. 8 und 9 der Kostenentwicklung jeweils anzupassen, soweit eine Veränderung von mindestens 10 % gegeben ist. Dabei werden die Kosten für die Verlegung einer Versorgungsleitung DN 100 zugrunde gelegt.
 11. Der Baukostenzuschuss ist vor Erstellung der Hausanschlussleitung zu zahlen.

C. Hausanschluss (zu § 10 AVB WasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Grundstück, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung entstehen.
- 2.1. Die Kosten für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses werden pauschal berechnet:

ab 01.01.2026	netto	brutto inkl. 7 % MwSt.
a. Anschluss bis DN 50		
Anschluss bis zu einer Länge von 7 m, ab Straßenmitte gerechnet:	3.542,66 €	3.790,65 €
Zuschlag für jeden Meter Mehrlänge:	152,69 €	163,38 €
Zuschlag für das Aufbrechen von und Wiederherstellung von Oberflächenbefestigungen je m ² nach Aufwand	376,80 €	403,18 €
b. Anschluss über DN 50 nach Sondervereinbarung		
c. Bei gemeinsamer Verlegung mit einem Gas anschluss in einem Graben ermäßigt sich der unter 2.1.a genannte Betrag für einen Wasserhausanschluss auf:	3.325,33 €	3.558,10 €
mit einem Strom anschluss in einem Graben ermäßigt sich der unter 2.1.a genannte Betrag für einen Wasserhausanschluss auf:	3.426,64 €	3.666,50 €
mit einem Gas- und Strom -anschluss in einem Graben ermäßigt sich der unter 2.1.a genannte Betrag für einen Wasserhausanschluss auf:	3.031,18 €	3.243,36 €
mit einem Gas anschluss in einem Graben ermäßigt sich der unter 2.1.a genannte Zuschlag für jeden Meter Mehrlänge auf:	127,90 €	136,85 €
mit einem Strom anschluss in einem Graben ermäßigt sich der unter 2.1.a genannte Zuschlag für jeden Meter Mehrlänge auf:	118,38 €	126,67 €
mit einem Gas- und Strom -anschluss in einem Graben ermäßigt sich der unter 2.1.a genannte Zuschlag für jeden Meter Mehrlänge auf:	104,19 €	111,48 €

- 2.2. Bei der Berechnung der Leitungslänge wird angenommen, dass die Hauptleitung in der Straßenmitte verlegt ist.
- 2.3. Die Kosten für ein Druckminderventil werden zusätzlich berechnet.
- 2.4. Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss ist grundsätzlich bauseitig herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann der Mauerdurchbruch von der **wvr** hergestellt und gesondert berechnet werden. Die **wvr** ist zur Herstellung nicht verpflichtet. Die Hauseinführung wird unmittelbar (0,10 - 0,20 m) hinter der straßenseitigen Außenwand angebracht.
- 2.5. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwändigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein (Schutzstreifenbreite beiderseits der Leitungssache 0,75 m) oder ungewöhnlich hohe Überdeckung (max. 1,80 m) haben.
Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung in Rechnung gestellt.
3. Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die der **wvr** entstandenen Kosten zu erstatten.
4. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die der **wvr** entstehenden Kosten zu erstatten.
5. Insbesondere bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, z. B. beim Lösen und Wiederverfüllen, der Entsorgung belasteter Bodenmassen, bei der Wiederherstellung außergewöhnlicher Oberflächenarten und -stärken, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken, bei der Umsetzung von überdurchschnittlichen Maßnahmen zum Schutz des ruhenden und fließenden Verkehrs auf Grundlage einer verkehrsbehördlichen Anordnung durch die jeweils zuständige Stelle u. ä., ist die **wvr** berechtigt, den über die Pauschalen nach Ziffer 2.1. hinausgehenden Aufwand zusätzlich in der tatsächlichen Höhe abzurechnen.
Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das Gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
6. Die laufende Unterhaltung sowie eine ggf. erforderliche Erneuerung des Hausanschlusses einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten (inkl. Verfüllung des Rohrgrabens) trägt die **wvr**. Die Wiederherstellung der Oberfläche einschließlich möglicher Bepflanzung auf dem Privatgelände ist dagegen Sache des Anschlussnehmers.
7. Die Herstellung des Hausanschlusses muss auf einem gesonderten Vordruck beantragt werden.
8. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

D. Versorgungsvertrag

1. Die **wvr** schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. Bei Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandates kann die Abrechnung über den Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher als Zahlungsbevollmächtigten erfolgen. Das Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer bleibt weiterhin bestehen.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der **wvr** unmittelbar abzuschließen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so bedarf der Abschluss des Versorgungsvertrags der Bestätigung durch sämtliche Wohnungseigentümer, die neben der Eigentümergemeinschaft für deren Verpflichtungen gesamtschuldnerisch haften. Die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der **wvr** sind in diesem Fall auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und mit Eigentum nach Bruchteilen).

E. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB WasserV)

1. Eine Hausanschlussleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1, Ziffer 2, wenn sie 20,00 m überschreitet.
2. Die **wvr** kann auf einen Schacht verzichten, wenn der Kunde sich verpflichtet, ab Grundstücksgrenze sämtliche Unterhaltskosten einschließlich der Erneuerung zu übernehmen.

F. Kundenanlage (zu § 12 und § 18 AVB WasserV)

1. Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.
2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

G. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVB WasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Anlage bis zum Zähler sowie für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Verbrauch zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde eine Kostenpauschale von 1,50 Meisterstunden.

H. Beschädigte Wasserzähler

Für den Ersatz eines durch Frost oder sonst wie durch den Kunden zu vertretenden Umstandes beschädigten Wasserzähler werden eine Pauschale von 115,50 € und die Kosten für den zu ersetzenden Wasserzähler berechnet. Die vorgenannten Beträge sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

I. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen (zu § 15 AVB WasserV)

1. Infolge der ständig steigenden Beanspruchung des Wasserversorgungsnetzes ist der Einbau von Druckspülern nicht gestattet. Diese Maßnahme erstreckt sich auch auf Druckspülungen, die dauernd unmittelbar über private Wasserbehälter, z. B. Druckerhöhungsanlage, versorgt werden.
2. Die hohe Belastung der Druckspüler erwirkt unzumutbare hohe Druckschwankungen im Netz. Es sind deshalb Spül- und Tiefspülkästen einzubauen.

J. Messungen (zu § 18 AVB WasserV)

Das Wasserversorgungsunternehmen bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wird ein per Funk auslesbarer Wasserzähler für Abrechnungszwecke eingesetzt, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Es wird nur ein uni-direktionales Gerät verwendet bzw. nur auf diese Art betrieben.

- Zur Feststellung des Jahresverbrauchs für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Auf den turnusmäßigen Ablesezeitraum, in der Regel einmal jährlich, ist rechtzeitig vorher in den amtlichen Bekanntmachungsorganen hinzuweisen. Bei dringenden betrieblichen Zwecken (z.B. Leckage-ortung) kann hiervon abgewichen werden.
- Es dürfen nur die dazu vorgesehenen Lesegeräte, die Wasserzähler auslesen können, verwendet werden.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abzusichern.

K. Rechnungslegung und Bezahlung (zu § 24 - § 27 AVB WasserV)

1. Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt. Die **wvr** ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erstellen.
2. Der Kunde leistet gleich bleibende monatliche bzw. mehrmonatliche Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 1 zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens an den von der **wvr** in der jeweils letzten Jahresrechnung (Ziffer 1) festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten.
3. Die Höhe der Abschläge wird von der **wvr** entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchssteigerung zu berücksichtigen. Die **wvr** kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch glaubhaft nachweist.
4. Mit der nach Ziffer 1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.
5. Zahlungen an die **wvr** sind auf deren Konten kosten- und gebührenfrei zu entrichten.

6. Die **wvr** ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Kanalbenutzungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

L. Zahlungsverzug – Einstellen der Versorgung

1. Bei Zahlungsverzug wird für die Mahnung mindestens ein Betrag von 2,56 € in Rechnung gestellt; bei der zweiten Mahnung das Doppelte.
2. Verlangt der Kunde die zeitweilige Sperrung seines Anschlusses, ohne den Vertrag zu lösen, kann die **wvr** die zeitweilige Sperrung auf ein Jahr begrenzen. Für den Ausbau des Zählers und die Sperrung ist eine Pauschale von 120,75 € zu bezahlen. Für den Einbau des Zählers und die Wiederinbetriebnahme wird ebenfalls eine Pauschale von 120,75 € erhoben. Die vorgenannten Beträge sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Wird die Versorgung durch die **wvr** aus den in § 33 AVB WasserV genannten Gründen eingestellt, zahlt der Kunde bzw. Anschlussnehmer für die Sperrung 194,50 € und für die Wiederinbetriebnahme ebenfalls 194,50 €. Die vorgenannten Beträge sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

M. Plombenverschlüsse

Plombenverschlüsse dürfen ohne Zustimmung der **wvr** nicht entfernt werden. Geschieht dies trotzdem, ist die **wvr** unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Handwerkerstunde, zu fordern.

N. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der **wvr** den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB WasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

O. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen auch durch Verunreinigung der **wvr** oder dritten Personen entstehen.
2. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats bei der **wvr** zur Rechnungsstellung vorzuzeigen.
3. Er hat bei Übergabe des Standrohres Typ A einen Betrag von 700,00 € und bei Übergabe des Standrohres Typ C einen Betrag von 1.300,00 € zu hinterlegen.

P. Wasserdiebstahl und Fremdstandrohre

Im Versorgungsgebiet der **wvr** sowie auf Anlagen der **wvr** dürfen keine Fremdstandrohre (privat oder von anderen Versorgern) eingesetzt werden.

Bei einem Wasserdiebstahl über ein Fremdstandrohr wird eine Vertragsstrafe gem. § 23 zur AVB WasserV zzgl. Kosten für den Einzug des Standrohres gem. den aktuell gültigen Stundensätzen und Verwaltungskosten in Höhe des Aufwandes, mindestens 120,00 € in Rechnung gestellt. Die vorgenannten Beträge sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die **wvr** behält sich eine Strafanzeige wegen Wasserdiebstahls vor.

Q. Vertragskündigung wegen Einstellung des Wasserverbrauchs durch den Kunden – Kostenersatzungsanspruch bei erforderlicher Abtrennung des Anschlusses (Ergänzung zu § 32 AVB-WasserV)

Kündigt die **wvr** nach Ablauf der zeitweiligen Absperung eines Anschlusses nach § 32 Abs. 7 AVB WasserV oder aufgrund einer länger als 1 Jahr andauernden Einstellung des Wasserverbrauchs den Versorgungsvertrag, so wird in aller Regel zum Ausschluss des Risikos einer Verkeimung der Leitungen die vollständige Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz der **wvr** erforderlich. In diesen Fällen trägt der Anschlussnehmer die mit einer solchen Anschlussstrennung verbundenen notwendigen Kosten. Gleiches gilt, sofern im Ausnahmefall schon vor Ablauf der vorgenannten Fristen aufgrund eines konkreten Verkeimungsrisikos die Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz erforderlich werden sollte.

R. Verbraucherstreitbeteiligung

Die **wvr** nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

S. Allgemeine Bestimmungen

1. Die **wvr** behält sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV vor.
2. Die Verrechnungssätze für Meister- und Monteurstunden werden von der **wvr** jeweils festgesetzt und mit der AVB WasserV in ihren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme ausgelegt.
3. Die Haftung der **wvr** wird der Höhe und dem Umfang nach in derselben Weise begrenzt, wie dies § 6 AVB WasserV für Tarifikunden vorschreibt.
4. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht dem von ihm nach § 32 Absatz 2 AVB WasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

T. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV treten am **1. Januar 2026** in Kraft.

Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH

Aufsichtsratsvorsitzender: Markus Conrad · Geschäftsführer: Ronald Roepke
Amtsgericht: Mainz HRB 3932